KODA-Info 1/2023



an die Mitarbeitenden

Freitag, 20. Januar 2023

Neuigkeiten aus der Bistums-KODA

"Personal"wechsel auf Seiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Arthur Grobmeier, bis zum Jahresende Küster in St. Mauritius, Hildesheim, ist in den Ruhestand verabschiedet worden und verlässt damit automatisch die KODA. Seit 2021 hatte er die Mitarbeitendenseite vertreten. Mit Jahresbeginn tritt Stefanie Kurbel-Nickl, Katechetin im Schuldienst, den freigewordenen Platz in der KODA an.

Arbeitsreiche Plenumssitzung im Januar

In der 1. Plenumssitzung des neuen Jahres 2023 stand ein umfangreiches Programm auf der Tagesordnung. Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

Anpassung der Krankmeldung an die gesetzlichen Lage

§ 4 Absatz 4 (Krankmeldung im Fall der Arbeitsunfähigkeit) wird angepasst. Mit Einführung der elektronischen Meldung zur Arbeitsunfähigkeit stellen Ärzte in den Fällen Krankenschein meisten keinen mehr aus, sondern melden Arbeitsunfähigkeit direkt der Krankenkasse. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen melden aber dem Dienstgeber weiterhin unverzüglich, wenn sie nicht bei der Arbeit erscheinen können. Spätestens am 4. Tag besteht die Pflicht, die Krankheit und deren voraussichtliche Dauer durch einen Arzt/eine Ärztin bestätigen zu lassen und diese Angaben an den Dienstgeber weiterzuleiten. Ebenso ist im Fall der Verlängerung (bzw. zum Ende) des "Krankenscheins" eine Meldung an den Dienstgeber abzusetzen.

Aus 1 mach 2 – Regelung zu Fronleichnam und Allerheiligen verabschiedet

Die KODA hat den Vorschlag der Schlichtungskommission zur Arbeitsbefreiung an den gebotenen Feiertagen Allerheiligen und Fronleichnam übernommen. Dieser sieht folgende Regelung vor:

Gemeindereferent Stefan Horn

Sprecher der Mitarbeitendenseite Vorsitzender der Bistums-KODA

Kath. Pfarrgemeinde St. Nikolaus Im Langen Mühlenfeld 19 31303 Burgdorf

Tel.: (05136) 809 29 33 Fax: (05136) 809 29 99

E-Mail: stefan.horn@koda-hildesheim.de

- Weil die gebotenen Feiertage helfen sollen, die christliche Kultur der Dienstgeber zu entwickeln, ist die Teilnahme an Angeboten zur Gestaltung der Feiertage Dienstzeit. Der restliche Tag ist dienstfrei.
- Macht der Dienstgeber kein Angebot oder kann er auf keines in örtlicher Nähe verweisen, ist der Tag dienstfrei, soweit der/die Mitarbeiter:in sich bereit erklärt, einen halben Tag Urlaub zu nehmen oder die entsprechende Zahl von Stunden aus seinem/ihren Stundenkonto einzusetzen.
- Kann die Freistellung aus dienstlichen Gründen nicht erfolgen, ist entsprechende Freistellung innerhalb von drei Monaten zu gewähren.
- Dem/der Mitarbeiter:in, der/die an einem der gebotenen Feiertage arbeiten möchte, ist dies zu ermöglichen.

Verbindlichkeit für vier Jahre - Vollständige Anlehnung an den Tarifvertrag der Länder (TV-L)

Mit diesem Beschluss werden alle Tarifbestandteile des TV-L automatisch Bestandteil der Arbeitsvertragsordnung (AVO). Bisher galt die automatische Übernahme nur für die Tabellenentgelte, nicht aber für Jahressonderzahlungen, Prämien und andere Sonderzahlungen. Die vollständige Anlehnung ist wie bisher befristet und zwar bis zum 31.12.2026. Der Vorschlag der Mitarbeitendenseite, die Regelung zu entfristen und stattdessen einen Passus aufzunehmen, dass im Fall einer finanziellen Notlage die KODA über die Tarifbindung neu verhandeln könne, fand keine Zustimmung.

Meldung nach sexuellem Missbrauch - Anpassung an gesetzliche Regelung

In § 4b Abs. 1 Ziff. 1, der sich mit der Meldepflicht eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin an den Vorgesetzen/die Vorgesetzte befasst, werden die Paragrafen mit den Strafdelikten, die eine Meldung nach sich ziehen, angepasst. Die Anpassung war nach entsprechenden gesetzlichen Änderungen erforderlich geworden.

Bewährte Wegstreckentschädigung findet keine Mehrheit

Im Jahr 2012 hatte sich die Bistums-KODA für eine steuerfreie Erhöhung der Wegstreckenpauschale von 0,30 € auf 0,35 € an der Reisekostenordnung des Landes Bayern orientiert. Zum 1. Januar 2023 hat das Land Bayern seine Wegstreckenpauschale auf 0,40 € erhöht. Ein Antrag der Dienstnehmendenseite, dieser Anpassung bis zum Inkrafttreten einer neugestalteten Reisekostenordnung im

Gemeindereferent Stefan Horn

Sprecher der Mitarbeitendenseite Vorsitzender der Bistums-KODA

Kath. Pfarrgemeinde St. Nikolaus Im Langen Mühlenfeld 19 31303 Burgdorf

Tel.: (05136) 809 29 33 Fax: (05136) 809 29 99

E-Mail: stefan.horn@koda-hildesheim.de

Bistum Hildesheim wieder zu folgen, wurde mit den Stimmen der Dienstgebenden abgelehnt.

KZVK-Beitrag – Anpassung der Regelung zur Übernahme des Beitrags für Dienstnehmer:innen

Angepasst wurde auch § 26 AVO, der sich mit der Finanzierung der Zusatzbeiträge zur Zusatzversicherung (KZVK) befasst. Die derzeitige Regelung sah vor, dass der Beitrag bis zum Satz von 5,2 % durch den Dienstgeber übernommen wird und dass bei einem höheren Beitragssatz (derzeit 6 %) Dienstgeber und Dienstnehmer:in die Differenz hälftig übernehmen. Dazu enthielt § 26 Steigerungssätze bis zum Jahr 2024, die sich nicht bewahrheitet haben. Die Steigerungssätze wurden entnommen. Es bleibt dabei, dass die Dienstnehmer:innen den Differenzbetrag hälftig übernehmen, dass aber dieser Automatismus gestoppt wird, sobald der Gesamtbeitrag der KZVK 7,1 % übersteigt. Dann muss neu über die jeweiligen Sätze entschieden werden.

Gemeindereferent Stefan Horn

Sprecher der Mitarbeitendenseite Vorsitzender der Bistums-KODA

Kath. Pfarrgemeinde St. Nikolaus Im Langen Mühlenfeld 19 31303 Burgdorf Tel.: (05136) 809 29 33

Fax: (05136) 809 29 33

E-Mail: stefan.horn@koda-hildesheim.de